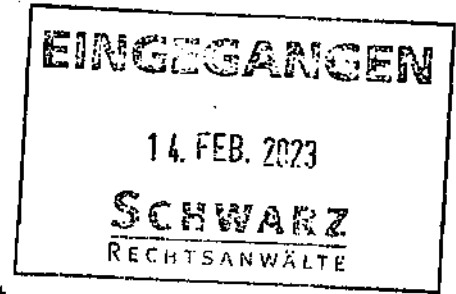


Aktenzeichen:
52 O 135/21



Landgericht Stuttgart



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
2915/20 DB04SP

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Stuttgart - 52. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 08.02.2023 aufgrund des Sachstands vom 04.01.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 7.402,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 6.328,25 € seit dem 10.04.2021 und aus weiteren 1.074,18 € seit dem 28.12.2021 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 698,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.04.2021 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.453,71 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am [REDACTED] kurz vor [REDACTED] Uhr fuhr die Zeugin [REDACTED], Ehefrau des Klägers, mit dem klägerischen Fahrzeug mit dem Kennzeichen [REDACTED], BMW 116i, Fahrzeugidentifizierungsnummer: [REDACTED] auf den Parkplatz der [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED]. Hier parkte sie das Fahrzeug vorwärts ein. Die Parklücke links neben dem klägerischen Fahrzeug war frei. Die Zeugin [REDACTED] verließ das Fahrzeug und tätigte ihre Einkäufe. Der Beklagte Ziff. 1 parkte kurze Zeit später, sein bei der Beklagten zu Ziff. 2 krafthaftpflichtversichertes Fahrzeug mit dem Kennzeichen [REDACTED] HYUNDAI ix35, Fahrzeugidentifizierungsnummer: [REDACTED] vorwärts in die Parklücke links neben dem klägerischen Fahrzeug ein.

Mit Schadensanzeige vom [REDACTED] wurde bei der Beklagten Ziff. 2 ein Unfall, welchen der Beklagte zu Ziff.1 verursacht haben soll, angezeigt.

Der Kläger hat ein Sachverständigengutachten bei [REDACTED] eingeholt

Am 23.10.2020 fand auf Wunsch der Beklagten Ziff. 2 eine Fahrzeuggegenüberstellung statt. Mit Schreiben vom 24.11.2020 lehnte die Beklagte Ziff. 2 eine Regulierung mit der Begründung ab, dass am klägerischen Fahrzeug Altschäden vorhanden seien. Die Beklagte Ziff. 2 legte zwei Gutachten vor, die jedoch nicht das klägerische Fahrzeug, sondern das Beklagtenfahrzeug betrafen.

Das klägerische Fahrzeug wurde im Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 08.12.2021 repariert und stand dem Kläger nicht zur Verfügung.

Der Kläger trägt vor,

die Beklagten seien zur Erstattung der Kosten verpflichtet, da der Beklagte Ziff. 1 für den entstandenen Schaden zu 100 Prozent hafte. Er habe das klägerische Fahrzeug beschädigt, als dieses auf einem Parkplatz geparkt habe. Als die Zeugin [REDACTED] das klägerische Fahrzeug eingeparkt und abgestellt habe, sei die Fahrerseite des klägerischen Fahrzeugs nicht beschädigt gewesen. Kurz darauf sei jedoch der Beklagte Ziff. 1 links vom klägerischen Fahrzeug eingeparkt und habe hierbei, während des Einparkvorgangs, das klägerische Fahrzeug beschädigt. Dies sei von der Zeugin [REDACTED] bemerkt worden, die ein Schleifgeräusch/Kratzgeräusch wahrgenommen habe, als der Beklagte Ziff. 1 neben dem klägerischen Fahrzeug eingeparkt sei. Im Anschluss habe die Zeugin [REDACTED] die Fahrzeuge in Augenschein genommen und die Zeugin [REDACTED] über die Beschädigung ihres Fahrzeugs durch den Beklagten Ziff. 1 informiert. Ebenfalls anwesend sei der Zeuge [REDACTED] gewesen. Dieser habe sich erst im Nachgang zur Zeugin [REDACTED] und dem Beklagten begeben. Er habe jedoch pulverartigen Staub an der Karosserie des klägerischen Fahrzeugs ebenso wie an dem Beklagtenfahrzeug festgestellt. Dem Kläger sei durch den Unfall folgender Schaden entstanden:

- Reparaturkosten in Höhe von 6.312,12 € brutto
- Nutzungsausfallentschädigung 8 Tage zu je 35,00 €, insgesamt 280,00 €
- Sachverständigenkosten in Höhe von 836,59 € brutto.
- Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 6.328,25 € in Höhe von 698,32 € brutto.
- Unkostenpauschale von 25,00 €.

Durch das Schadensereignis sei dem Kläger damit ein Schaden in Höhe von insgesamt 7.453,71 € entstanden. Ebenso wie die Kosten für einen Rechtsanwalt in Höhe von 698,32 €.

Mit Klageschrift vom 05.03.2021 hat der Kläger zunächst beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 6.328,25 € zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 14.12.2021, eingegangen bei Gericht am 15.12.2021 hat der Kläger die Klage um einen Betrag von 1.125,46 € erweitert, da die Reparaturkosten nicht mehr fiktiv, sondern nach erfolgter Reparatur nunmehr gem. der Rechnung abgerechnet werden.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 7.453,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 698,32 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagten beantragen,

Klagabweisung.

Die Beklagten tragen hierzu vor,

ein Unfallereignis zwischen den beiden Fahrzeugen habe es nicht gegeben, das Fahrzeug des Beklagten Ziff. 1 habe das klägerische Fahrzeug nicht berührt. Die Gegenüberstellung habe gezeigt, dass die am Klägerfahrzeug entstandenen Schäden höhenmäßig nicht kompatibel mit dem Beklagtenfahrzeug seien. Das klägerische Fahrzeug habe bereits in der Vergangenheit mindestens zwei Unfälle gehabt. Das Gutachten sei wegen der verschwiegenen Vorschäden durch den Kläger unbrauchbar. Die vorgelegten Gutachten zeigten, dass die Schäden am Beklagtenfahrzeug von früheren Unfällen herrührten und nicht von dem streitgegenständlichen Ereignis.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 18.05.2021, 09.08.2021 und 24.01.2022 ein mündliches Sachverständigengutachten und ein ergänzendes schriftliches Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED], Ingenieurbüro [REDACTED] eingeholt. Des Weiteren wurden die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungs-

niederschrift vom 29.10.2021, Bl. 93 der Akte, die von Seiten des Sachverständigen vorgelegten Lichtbilder und das schriftliche Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED] vom 29.04.2022, Bl. 173 ff der Akte verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien, der von ihnen vorgelegten Urkunden und das Sitzungsprotokoll vom 29.10.2021 und 30.09.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist großteils begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten aufgrund des Unfallereignisses vom 10.08.2020 ein Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 7.402,43 € (§§ 7 Abs.1, 18 Abs.1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 VVG) zu.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens in Höhe einer Haftungsquote von 100 Prozent.

Der Kläger kann von dem Beklagten Ziff.1 als Fahrzeughalter und Fahrzeugführer gem. §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1 StVG Ersatz seines Unfallschadens verlangen, weil sein Pkw beim Betrieb des Pkw des Beklagten Ziff. 1 beschädigt worden ist.

Die Beklagte Ziff.2 haftet gemäß § 115 Abs. 1 S. 4 VVG als Haftpflichtversicherin in gleichem Umfang wie der Beklagte Ziff.1.

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Soweit die Beklagten das Eigentum des Klägers an dem verunfallten Fahrzeug bestreiten, hat der Kläger den Kaufvertrag über den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs am 12.08.2014 vorgelegt. Ebenso wie die Zulassungsbescheinigungen. Dem sind die Beklagten nicht mehr entgegengetreten.

b) Die Kollision der Fahrzeuge ereignete sich bei Betrieb beider Fahrzeuge im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG. Bei beiden Fahrzeugen hat sich - unabhängig davon, dass das eine Fahrzeug bereits geparkt war - die den Fahrzeugen innewohnende Betriebsgefahr verwirklicht.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Be-

klagte Ziff.1 während seines Einparksvorgangs mit dem klägerischen Fahrzeug kollidierte.

Der Beklagte Ziff.1 hat bestritten, dass sich der Unfall überhaupt ereignet hat.

Infolgedessen hat der Kläger das den Anspruch begründende Schadensereignis zu beweisen. Dieser Beweis ist erbracht, wenn das Gericht die volle Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Unfall in der vom Kläger nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zugetragen hat

Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Diese Überzeugung des Richters erfordert keine - ohnehin nicht erreichbare - absolute oder unumstößliche, gleichsam mathematische Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (vgl.: BGHZ 53, 245).

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend von einer Kollision des Beklagtenfahrzeugs mit dem klägerischen Fahrzeug auszugehen.

Der Sachverständige Dipl. -Ing. [REDACTED] hat am 08.10.2021 eine Gegenüberstellung beider Fahrzeuge am Schadensort durchgeführt. Er führt in seinem Gutachten vom 29.10.2021 aus, dass sich die Schäden am klägerischen Fahrzeug mit den Schäden am Beklagtenfahrzeug in Einklang bringen ließen. Die Höhenvermessung der einzelnen Beschädigungen sowie die direkte Gegenüberstellung haben ergeben, dass eine Kompatibilität der Beschädigungen zwischen dem hinteren Stoßfänger linksseitig, der Seitenwand links und den beiden linken Türen des klägerischen Fahrzeugs und dem vorderen Stoßfänger des Beklagtenfahrzeugs gegeben sei, mindestens sich jedoch nicht ausschließen lasse. Er habe eine Unfallsimulation durchgeführt und sich bei den Beschädigungen von hinten nach vorne durchgearbeitet, da dies dem Vortrag der Klägerseite zur Schadensentstehung entsprach. Demnach kommt der Beklagte als Schadensverursacher in Betracht. Darüber hinaus stellte der Sachverständige jedoch fest, dass an der hinteren Stoßstange am klägerischen Fahrzeug ein Altschaden bestand, weshalb er bei den Kosten für die Lackierung der hinteren Stoßstange einen Abzug von 20 % befürwortete.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dipl. -Ing. [REDACTED] ergibt sich mithin, dass eine Kollision zwischen dem Fahrzeug des Klägers und dem Fahrzeug des Beklagten Ziff. 1 möglich ist. Für sich allein betrachtet wäre das Gutachten womöglich nicht geeignet gewesen, eine Schadensverursachung durch den Beklagten Ziff.1 festzustellen.

Indes wird die durch das Sachverständigengutachten festgestellte Möglichkeit einer Schadensverursachung durch den Beklagten Ziff.1 durch die Zeugenaussagen der [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bekräftigt.

So führte die Zeugin [REDACTED], die Ehefrau des Klägers und Fahrzeugführerin, in ihrer Zeugenaussage vor Gericht aus, dass das Fahrzeug vor dem Einparken die streitgegenständlichen Schäden nicht aufgewiesen habe. Sie sei beim [REDACTED] einkaufen gewesen und als sie nach ca. 10 Minuten wieder herausgekommen sei, sei eine Frau auf sie zugekommen und habe sie angesprochen. Diese habe sie darauf hingewiesen, dass ihr Auto touchiert worden sei.

Diese Aussage der Zeugin [REDACTED] wurde bestätigt von der am Unfallgeschehen gänzlich unbeteiligten Zeugin [REDACTED] die ausführte, dass sie, als das Fahrzeug des Beklagten neben dem klägerischen Fahrzeug einparks, Schleifgeräusche gehört habe, wie wenn ein Auto hängenbleibe. Als sie sodann die Fahrzeuge begutachtet habe, habe sie festgestellt, dass das klägerische Fahrzeug an der kompletten Fahrzeugseite verkratzt gewesen sei.

Es gibt für das Gericht keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] Diese war durchaus detailreich und erfolgte ohne Belastungseifer. Insbesondere sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Zeugin [REDACTED] den Beklagten Ziff. 1 fälschlich belasten sollte.

Diese glaubhafte Aussage wird des Weiteren bestätigt, durch die Ausführungen des ebenfalls unbeteiligten Zeugen [REDACTED] der die streitgegenständlichen Fahrzeuge selbst in Augenschein nahm und zusätzlich zu den Beschädigungen noch an beiden Fahrzeugen weißen Staub feststellen konnte, den er als Lackstaub bezeichnete.

Dagegen ist die Darstellung der Zeugin [REDACTED] nicht glaubhaft. Insbesondere ihre Aussage, bei dem an den Fahrzeugen festgestellten Staub handele es sich um Blütenstaub, ist als Schutzbehauptung zu werten. Es ist bereits zweifelhaft, dass der Zeuge [REDACTED] nicht in der Lage sein sollte, unfallbedingten Schleifstaub von Blütenstaub zu unterscheiden. Darüber hinaus beschränkt sich die Aussage der Zeugin [REDACTED] im Wesentlichen darauf, dass sie zu „99,9 %“ sicher sei, dass es keinen Anstoß oder eine Berührung gegeben habe. Nähere Ausführungen, die diese Gewissheit begründen würden, blieb die Zeugin indes schuldig. Vielmehr führte die Zeugin [REDACTED] in ihrer Vernehmung aus, dass am klägerischen Fahrzeug ein Schaden entstanden sei und fügte an, „unserer war ja nicht soviel“, das Fahrzeug habe vorne nur eine kleine Delle gehabt.

Nach alldem ist das Gericht in einer Gesamtschau der Zeugenaussagen und dem eingeholten Sachverständigengutachten davon überzeugt, dass sich die Kollision, wie von Klägerseite darge-

legt zugetragen hat.

c) Die Beklagten haften dem Kläger dem Grunde nach zu 100 %.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme kann sich der Kläger darauf berufen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis iSd § 17 Abs. 3 Satz 1, 2 StVG war.

Ein Ereignis ist unabwendbar, das bei Anwendung möglicher äußerster Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können. Dies erfordert geistesgegenwärtiges und sachgemäßes Handeln, welches über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinausgeht. Die Rechtsprechung geht dann von einer Unabwendbarkeit aus, wenn ein so genannter Idealfahrer den Verkehrsunfall nicht hätte verhindern können. Im vorliegenden Verfahren war das Fahrzeug ordnungsgemäß auf einem Parkplatz geparkt. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass das Fahrzeug so abgestellt war, dass von dem Fahrzeug eine Gefährdung ausging. Die Zeugin war somit berechtigt, das Fahrzeug an dieser Stelle zu parken und dieses zu verlassen. Auch ein Idealfahrer hätte daher nicht verhindern können, dass es zu dem streitgegenständlichen Unfall kommt.

2. Schadensumfang

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach § 249 Abs.2 BGB.

Nach § 249 Abs.2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte.

a) Reparaturkosten

Die vom Kläger geltend gemachten Reparaturkosten sind erforderlich, jedoch muss sich der Kläger hiervon einen Betrag von brutto 51,28 € abziehen lassen, so dass ihm Reparaturkosten in Höhe von 6.260,84 zustehen.

Als erforderlicher Aufwand sind im Ausgangspunkt die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten zugrunde zu legen. Diese belaufen sich bei dem Kläger laut Rechnung vom 10.12.2021 auf 6.312,12 €.

Bei Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Instandsetzungskosten schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (BGH NJW 1975, 160). Die „tatsächlichen“ Reparaturkosten können regelmäßig auch dann für die Be-

messung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit durch die Werkstatt, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (BGH, Urt. v. 29.10.1974 – VI ZR 42/73 -, BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160).

So liegt der Fall hier, weshalb die von Seiten des Sachverständigen im Rahmen des Ergänzungsgutachtens vom 29.04.2022 vorgenommenen Abzüge von weiteren 297,91 € aus Rechtsgründen ausscheiden.

Lediglich der von Seiten des Sachverständigen dargelegte Abzug von 20 %, dementsprechend 51,28 €, für die Nachlackierungen an der Stoßstange ist vorzunehmen, da diese Nachlackierungen einen Altschaden betreffen.

b) Dem Kläger steht ebenfalls ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für 8 Tage zu je 35,00 €, insgesamt 280,00 € zu.

Die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs erfolgte vom 01.12.2021 bis zum 08.12.2021. Das Fahrzeug stand dem Kläger in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung.

Der Höhe nach ist die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung unstreitig und hinsichtlich der Reparaturdauer durch die vorgelegte Rechnung belegt.

c) Sachverständigenkosten

Der Kläger hat Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens in Höhe von 836,59 €.

Denn diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, die Begutachtung ist im vorliegenden Verfahren zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig. Das eingeholte Sachverständigengutachten ist entgegen der Behauptung der Beklagten auch nicht unbrauchbar. Vielmehr hat die Beklagte Ziff. 2 fälschlicherweise zwei Schadensgutachten des Beklagtenfahrzeugs dem klägerischen Fahrzeug zugeordnet.

d) Rechtsanwaltskosten und Unkostenpauschale

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 6.328,25 €, somit 698,32 €, zzgl. der hier geltend gemachten Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € ist ebenfalls gerechtfertigt und wird von Beklagtenseite auch nicht angegriffen.

e) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs.1 BGB.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt § 709 ZPO zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 08.02.2023

██████████ JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 10.02.2023



██████████ JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig